

# Allgemeine Geschäftsbedingungen «Planik»

Mit Planik steht dem Kunden eine moderne Webapplikation zur Verfügung, die ihm die Erstellung von Personaleinsatzplänen erleichtert. Planik ist ein Produkt der Optor AG (nachfolgend „Optor“) und wird als Software-as-a-Service angeboten. Die vorliegenden AGB regeln die Nutzung von Planik durch den Kunden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Optor AG, Wankdorffeldstrasse 102, 3014 Bern  
Bern, 23.03.2019  
Version 1.4



# Inhaltsverzeichnis

---

1.	Vertragsgegenstand .....	4
1.1.	Vertragsinhalt .....	4
1.2.	Vertragsbestandteile.....	4
1.3.	Vertragsabschluss .....	4
2.	Recht auf Onlinenutzung.....	4
3.	Pflichten des Kunden .....	4
3.1.	Fristgerechte Bezahlung.....	4
3.2.	Nutzung und Zugangsdaten .....	5
3.3.	Prüfung allfälliger Arbeiten von Optor.....	5
3.4.	Kontaktperson .....	5
4.	Verantwortlichkeit des Kunden bez. seiner Inhalte .....	5
5.	Leistungserbringung durch Dritte .....	5
6.	Vergütung.....	5
6.1.	Gebühren und deren Anpassung .....	5
6.2.	Nicht in der Gebühr inbegriffene Leistungen .....	6
6.3.	Zahlungsmodalitäten .....	6
7.	Betrieb .....	7
7.1.	Gewährleistung.....	7
7.2.	Probleme bei der automatisierten Berechnung von Personaleinsatzplänen bei Planik «Smart» .....	7
7.3.	Internetzugang und Browserwahl .....	7
7.4.	Wartungsarbeiten .....	7
7.5.	Support .....	8
7.6.	Verfügbarkeit .....	8
7.7.	Neue Versionen, Optionen und Module .....	8
7.8.	Datensicherung .....	8
8.	Haftung.....	9
9.	Kündigung .....	9

10. Vertragsänderung.....	9
10.1. Änderung der AGB .....	9
10.2. Sonstige Vertragsänderungen.....	10
11. Schlussbestimmungen .....	10
11.1. Mitteilungen .....	10
11.2. Übertragung von Rechten auf Dritte.....	10
11.3. Teilnichtigkeit.....	10
11.4. Vertraulichkeit.....	10
11.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	11

## **1. Vertragsgegenstand**

### **1.1. Vertragsinhalt**

Optor stellt dem Kunden Planik gegen eine monatliche Nutzungsgebühr zur Verfügung. Darin inbegriffen sind auch die Wartung des Systems, Support sowie das Hosting der Webapplikation.

### **1.2. Vertragsbestandteile**

Ein Vertrag besteht in der Regel aus einem Nutzungsvertrag, einem Angebot sowie diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gelten die Bestimmungen der Vertragsdokumente in obenstehender Reihenfolge. Eventuell vorhandene, allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden wegbedungen.

### **1.3. Vertragsabschluss**

Der Vertrag zwischen Optor und dem Kunden kommt durch die Rückgabe des unterzeichneten Nutzungsvertrags zustande. Der Beginn der Leistungspflichten bzw. des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem Nutzungsvertrag, resp. dem Angebot.

## **2. Recht auf Onlinenutzung**

Optor erteilt dem Kunden einzig die persönliche, nicht übertragbare und nicht exklusive Nutzungsbefugnis, Planik während der Dauer des Vertrags Online, im Nutzungsvertrag vorgesehenen Umfang, zu nutzen.

Der Kunde ist nicht zur Weiter- und/oder Unterlizenzierung berechtigt. Er darf die Webapplikation Dritten nicht zur Verfügung stellen, diese abweichend von einer allfälligen Dokumentation bearbeiten, ändern oder selbstständig und ohne Einverständnis von Optor kopieren, weiterentwickeln oder verwerten. Der Kunde hat kein Recht auf ein Werkexemplar von Planik und damit auch kein Recht auf eine Sicherungskopie.

Die Rechte an den vom Kunden eingepflegten Inhalten verbleiben beim Kunden. Alle Immaterialgüterrechte an Planik, den dazugehörigen Modulen, Templates, Extensions, Add-ons, Plugins, Dokumentationen usw. und die Rechte an allfälligen kundenspezifischen Weiterentwicklungen verbleiben bei Optor.

## **3. Pflichten des Kunden**

### **3.1. Fristgerechte Bezahlung**

Der Kunde verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

### 3.2. Nutzung und Zugangsdaten

Der Kunde verpflichtet sich, Planik und die Zugangsdaten ausschliesslich zum vertragsgemässen Zweck und nur während der Dauer der Vereinbarung zu nutzen. Er verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zum vertraulichen und sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten.

### 3.3. Prüfung allfälliger Arbeiten von Optor

Der Kunde kontrolliert Arbeiten von Optor und nimmt für ihn entwickelte Features, Einstellungen, Erstkonfigurationen, etc. fristgerecht ab. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen gelten die Arbeiten als abgenommen.

### 3.4. Kontaktperson

Der Kunde bezeichnet gegenüber Optor eine entscheidfähige Kontaktperson und eine Stellvertretung.

## 4. Verantwortlichkeit des Kunden bez. seiner Inhalte

Der Kunde ist und bleibt Inhaber seiner in Planik gespeicherten Daten. Er ist alleine für die Qualität, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte verantwortlich. Er ist auch alleine für die Einhaltung allfälliger arbeitsschutz- und datenschutzrechtlicher Vorgaben gegenüber seinen Mitarbeitern und Dritten verantwortlich.

Für den regelmässigen Export der Pläne und die Archivierung der Inhalte ist der Kunde vollumfänglich selbst verantwortlich.

## 5. Leistungserbringung durch Dritte

Optor hat das Recht, Dritte zur Erbringung von vertraglichen Leistungen beizuziehen. Dies betrifft insbesondere die Hosting-Leistungen.

## 6. Vergütung

### 6.1. Gebühren und deren Anpassung

Die monatliche Nutzungsgebühr für Planik, inklusive definierter Support-, Wartungs- und Hostingleistungen wird jährlich wiederkehrend jeweils für 12 Monate im Voraus erhoben.

Die vom Kunden zu zahlenden Preise richten sich nach dem im unterzeichneten Angebot aufgeführten Betrag oder nach der jeweiligen Preisliste für die entsprechende

Dienstleistung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten und den offiziellen Preislisten gelten die Preise in obenstehender Reihenfolge.

Optor kann die im Nutzungsvertrag, resp. im unterzeichneten Angebot vereinbarte, jährlich wiederkehrende Gebühr unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres anpassen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit eingeschriebenem Brief auf den Tag der Erhöhung auflösen.

Wurden Optor nicht sämtliche zur Angebotserstellung erforderlichen technischen und organisatorischen Grundlagen zur Kenntnis gebracht oder haben sich diese nach der Angebotserstellung verändert, bleibt eine Erhöhung der im Nutzungsvertrag, resp. im Angebot genannten Vergütung ausdrücklich vorbehalten.

## 6.2. Nicht in der Gebühr inbegriffene Leistungen

Sämtliche im Leistungsumfang des unterzeichneten Nutzungsvertrags, resp. des unterzeichneten Angebots, nicht ausdrücklich ausgewiesenen vom Kunden zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen von Optor werden separat in Rechnung gestellt.

Nicht erfasst sind zudem Leistungen, die zur Beseitigung von Störungen, Datenverlusten, etc. erbracht werden, die durch unsachgemässe Bedienung oder Benützung durch den Kunden oder die auf Seiten des Kunden durch unerlaubte Eingriffe Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt erfolgt sind. Entsprechende Leistungen werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

## 6.3. Zahlungsmodalitäten

Der Kunde hat die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, in Verzug. Optor ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu verlangen.

Bei Nichtverfügbarkeit von Planik länger als einen Arbeitstag, kann der Kunde die Mietkosten für die Dauer der Nichtverfügbarkeit zurückfordern. Die Verrechnung weiterer Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug behält sich Optor das Recht vor, den Zugang zu Planik sofort zu unterbrechen und nach Ablauf von drei Mahnläufen den Vertrag fristlos zu beenden. Eine allfällige nicht-Verfügbarkeit von Planik infolge Zahlungsverzugs entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. In jedem Fall erhebt Optor einen Mahnkostenzuschlag von CHF 30.- pro Mahnung.

## **7. Betrieb**

### **7.1. Gewährleistung**

Optor steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen und für die Funktionsfähigkeit von Planik ein. Der Kunde ist sich jedoch bewusst, dass auch bei sorgfältiger Entwicklung Fehler nicht vollständig vermieden werden können. Solche Fehler werden im Rahmen der Wartungsarbeiten bzw. des Supports behoben. Der Kunde wird angehalten, den Fehler so genau wie möglich zu dokumentieren.

Optor gewährleistet nicht, dass die Standardfunktionalitäten von Planik alle Bedürfnisse des Kunden abdecken. Abweichungen von den Kundenbedürfnissen sind nur dann Mängel oder Fehler, wenn Optor die Erfüllung des spezifischen Kundenbedürfnisses ausdrücklich und schriftlich garantiert hat.

### **7.2. Probleme bei der automatisierten Berechnung von Personaleinsatzplänen bei Planik «Smart»**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der mathematischen Eigenschaften von Planungsproblemen (NP-Vollständigkeit des Problems) nicht garantiert werden kann, dass die automatisierte Berechnung von Personaleinsatzplänen immer in gleichbleibender Qualität erfolgt. Empfindet der Kunde die Qualität eines Planes als ungenügend, so kann er in Planik die zu verteilenden Dienste manuell den Mitarbeitern zuweisen.

### **7.3. Internetzugang und Browserwahl**

Der Kunde ist für seinen Internetzugang für die Benutzung von Planik selber zuständig. Er ist weiter dafür zuständig, für die Benutzung von Planik einen Browser zu verwenden, für den die jeweils aktuelle Version von Planik getestet wurde. Die Liste der getesteten Browser ist unter [www.planik.ch](http://www.planik.ch) einzusehen. Optor steht dem Kunden dafür ein, dass Planik alle Browserversionen unterstützt, die einen Marktanteil von >10% haben und nicht älter als zwei Jahre sind.

## 7.4. Wartungsarbeiten

Mit Wartungsarbeiten an Planik oder an den Servern, auf denen Planik läuft, optimiert Optor den Betrieb, die Leistungsfähigkeit und die Qualität von Planik.

Der Kunde duldet kurzfristige Nutzungsbeschränkungen, welche durch Wartungsarbeiten entstehen. Optor führt Wartungsarbeiten vorzugsweise an Randzeiten (zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr) durch. Längere Unterbrüche wegen Wartungsarbeiten werden dem Kunden frühzeitig angezeigt.

## 7.5. Support

Der Support von Optor umfasst die Beantwortung von schriftlich oder telefonisch zugestellten Fragen und Störungsmeldungen durch den Kunden, sowie die damit zusammenhängende Problemanalyse und die einfache Fehlerbehebung durch Optor.

Optor verpflichtet sich, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang einer Anfrage den Kunden zu kontaktieren.

Optor kann vom Kunden verlangen, das Problem vor der Bearbeitung durch Optor in einem vorgegebenen Fehlermeldesystem online zu erfassen.

## 7.6. Verfügbarkeit

Eine Garantie für eine jederzeitige Verfügbarkeit von Planik und des Supports und für ein Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüche kann nicht übernommen werden. Optor reagiert jedoch schnellstmöglich auf allfällige Ausfälle von Planik. Andere Störungen werden im Rahmen des Supports bearbeitet.

## 7.7. Neue Versionen, Optionen und Module

Optor kann eine umfassende Aktualisierung oder Weiterentwicklung von Planik oder einzelner Module als neue Version oder Update der Lösung zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die neue Version bzw. das Update einzusetzen.

Optor kann Optionen und Module als kostenpflichtige Erweiterungen anbieten. Für den Kunden besteht keine Verpflichtung diese zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Integration einer Option oder eines Moduls als Update oder neue Version der Lösung, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Optor behält sich das Recht vor, im Rahmen des Innovationsprozesses Abläufe und Verhalten von Planik zu modifizieren. Optor garantiert daher nicht, dass sämtliche Funktionen unverändert bleiben.

Werden wesentliche Funktionen dahingehend verändert, dass die Funktionalität von Planik für einen Kunden nicht mehr gewährleistet ist, hat dieser das Recht mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten.

## 7.8. Datensicherung

Optor kann einen gesicherten Kundenstand nicht ohne weiteres wiederherstellen. Optor bietet aber kostenpflichtig an, die Dienste gewünschter Pläne auf den Stand einer Datensicherung anzupassen.

## 8. Haftung

Optor steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Sie haftet für vom Kunden nachgewiesene direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind, wenn diese Schäden durch Mitarbeiter von Optor grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Jede weitere Haftung von Optor für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art (insb. Datenverlust, entgangener Gewinn, Mehraufwand durch manuelle Erstellung der Pläne) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Optor übernimmt keine Verantwortung für Handlungen oder Unterlassungen des Kunden. Der Kunde stellt Optor von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## 9. Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Danach kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen. Vorbehalten bleibt die kürzere Kündigungsfrist nach Ankündigung der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Nutzungsgebühr.

Optor kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Dies trifft insbesondere zu, wenn Planik rechts- oder zweckwidrig verwendet wird oder wenn die vorliegenden AGB trotz schriftlicher Mahnung fortgesetzt missachtet werden. In solchen Fällen bleibt die Zahlungspflicht des Kunden bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

Der Kunde ist selber verantwortlich, nach Beendigung des Vertrags seine Daten aus Planik bei sich zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten auf Planik ohne weitere Ankündigung von Optor gelöscht.

## **10. Vertragsänderung**

### **10.1. Änderung der AGB**

Optor kann die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Sie versieht die AGB mit einer Versionenangabe. Die jeweils verbindliche Fassung ist unter <http://www.planik.ch> einseh- und ausdrückbar.

Änderungen der AGB werden von Optor jeweils mindestens drei Monate im Voraus angekündigt. Die Änderungen werden gegenüber der aktuell geltenden Version farbig gekennzeichnet.

Über materiell wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde rechtzeitig in geeigneter Form informiert. Im Falle von Änderungen der AGB zum Nachteil des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ausserordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der neuen Vertragsbedingungen zu kündigen.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

### **10.2. Sonstige Vertragsänderungen**

Sämtliche sonstigen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der AGB gemäss vorangehender Ziffer.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **11.1. Mitteilungen**

Alle Mitteilungen einer Partei über die Geltendmachung von Ansprüchen, die Wahrung von einzelnen Rechtspositionen, die Beendigung des Vertrages sowie die Aufforderung an die andere Partei zur Vornahme einer rechtsverbindlichen Handlung haben schriftlich an die von der anderen Partei zuletzt mitgeteilte Adresse zu erfolgen. Dies gilt nicht für Änderungen der AGB gemäss vorangehender Ziffer.

### **11.2. Übertragung von Rechten auf Dritte**

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Optor nicht abgetreten oder in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden.

### 11.3. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

### 11.4. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Optor darf den Kunden bei Einverständnis als Referenz aufführen.

### 11.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bern, Schweiz. Optor ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden geltend zu machen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.